

hauptmanns von Seiten des Staates noch etwas mehr als jene 300 Thlr. hinzuzulegen und auszuführen sein, mithin die Staatscasse viel schlechter wegkommen. Es ist mir unangenehm, über persönliche Verhältnisse sprechen zu müssen, weshalb ich mich auch nur in diesen Andeutungen bewege, und nur wiederhole, daß, wenn hier die 300 Thlr. gestrichen werden, sie zweifellos auf einem andern Punkte des Budgets wieder erscheinen müssen. Was nun die Besoldung und dasjenige, was den Amtshauptleuten für Expeditionsausgaben in Ansatz gebracht wird, betrifft, so halte ich dafür, daß diese Summe, zumal wenn man sie zusammennimmt, (ich glaube es sind 2080 Thlr. jährlich) hoch erscheint, aber auch eben nur erscheint, denn will der Amtshauptmann seinen Pflichten vollständig genügen, so wird es seine Aufgabe sein müssen, wenigstens drei Tage in der Woche außer seinem Wohnorte zuzubringen, in seinem Bezirke herumzureisen, sich nach den Bedürfnissen, nach den Wünschen der einzelnen Gemeinden und Bezirke genau zu erkundigen, sich genau an Ort und Stelle davon zu unterrichten; allein dies ist ohne sehr bedeutenden Aufwand gar nicht möglich, und weil dieser Aufwand zeither die beträchtliche Summe von 2080 Thlr. absorbirte, so kam es sehr häufig vor, daß viele Amtshauptleute dieser in der Natur ihres Amtes liegenden Pflicht, sich mehr in ihrem Bezirke aufzuhalten als in ihrer Wohnung, nicht nachkamen, und das hat auch im Jahre 1846 den damaligen Ständen Veranlassung gegeben, bei der Regierung zu beantragen, daß sie auf eine Erhöhung des Postulats für die Amtshauptleute bedacht sein möge. Diese Erhöhung ist aber von Seiten der Regierung nicht gefordert worden, sondern wie damals im Jahre 1846 besteht die Position nach wie vor in gleicher Höhe fort. Gegenwärtig würde ich mich für verpflichtet erachten, selbst auf eine Erhöhung anzutragen, um den Zweck, den ich angedeutet habe, vollständiger zu erreichen, als er zeither erreicht worden ist, wenn ich nicht wüßte, daß wir auch in dieser Beziehung einer neuen Organisation entgegen gehen, und ich den Wunsch habe, daß bei bevorstehenden Reorganisationen der status quo vollständig aufrecht erhalten werden möge.

Abg. Kalb: Ich bin keineswegs gewillt, von dem Aufwande für die Amtshauptmannschaften etwas zu verweigern, aber ich möchte doch die Bitte an die Staatsregierung stellen, die Amtshauptleute von gewissen selbst übernommenen Verpflichtungen zu entbinden, die dem Volke mitunter sehr unangenehm sind und welche die Amtshauptleute sammt der Regierung ohne Verschulden der letztern in üblen Geruch bringen. Ich kenne einen Amtshauptmann, der es sich im vorigen Jahre zum überflüssigen Geschäft gemacht hat, den Spion abzugeben, um zu denunciren, um einen Mann zu denunciren, der nicht das Geringste gegen das Gesetz verbrochen hatte, einen Gensdarmen in dessen Gemeinde zu schicken und dort herumfragen zu lassen, ob jener, der den bürgerlichen Pflichten stets genügt und das Wohl seiner Mitbürger stets im Auge behal-

ten hat, nicht gegen seine Amtspflichten in der Maaße gefehlt hätte, daß eine Anklage gegen ihn hätte zu Stande kommen können. Ich glaube, wir bezahlen die Amtshauptleute nicht, damit sie Spione und Denuncianten abgeben, und ich habe mich auf einen Augenblick gefreut, wo ich der Regierung in ihrem eignen Interesse dieses Bedenken eröffnen konnte. Verlangt die Regierung, daß ich den Amtshauptmann, den ich meine, nenne, so bin ich jederzeit dazu bereit; denn ich bin gewohnt, meine Behauptungen auch zu vertreten.

Staatsminister v. Friesen: Ich würde doch sehr bitten, daß, wenn ein Beamter seiner Pflicht gemäß, vielleicht nach erhaltenem Auftrage, Erörterungen anstellt, man einen solchen Beamten nicht in einer öffentlichen Kammer Sitzung als Spion, als Denuncianten bezeichne; einen derartigen Ausdruck kann man von einem Beamten, der seine Pflicht thut, nicht brauchen. Sollte ein Beamter in einzelnen Fällen zu weit gegangen sein, so würde der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zu betreten und gewiß angemessener sein, als das jetzt eingehaltene Verfahren.

Abg. Kalb: Man kann nicht, wie der Herr Minister, den Schluß machen, daß, wenn eine Beschwerde gegründet ist, man auch den Rechtsweg einschlagen müsse. Es kann ja Männer geben, die dennoch den Weg der Beschwerde nicht einschlagen, die es nicht für nothwendig von ihrer Seite halten, unter allen Umständen ihr Recht vor Gericht zu suchen. Es kann mich z. B. Jemand verleumden und ich kann die Verleumdung so gründlich verachten, daß ich es nicht der Mühe werth halte, mich an die Behörde zu wenden. Jener Einwand würde also unmöglich in allen Fällen gelten können.

Präsident Cuno: Ich habe darauf nur zu erwähnen, daß ich einen Ordnungsruf um deswillen nicht habe eintreten lassen und meiner Ansicht nach nicht eintreten lassen konnte, weil eine Beziehung auf eine bestimmte Person nicht vorlag. Im Uebrigen hat sich der Abg. Kalb bereit erklärt, den Namen des Beamten, den er gemeint hat, zu nennen, und es wird nun an dem Ministerium sein, in dieser Beziehung und wenn es für nöthig erachtet wird, mit dem Abg. Kalb in weiteres Vernehmen zu treten.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe einen Ordnungsruf nicht verlangt, sondern nur mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß solche allgemeine Verdächtigungen in einer öffentlichen Kammer Sitzung vorkommen können.

Präsident Cuno: Das ist vollkommen richtig, aber ich hielt es denn doch meiner Stellung für angemessen, diese Erklärung abzugeben.

Abg. Kalb: Ich muß mich förmlich gegen die Aeußerung des Herrn Minister verwahren, daß ich mir eine „Verdächtigung“ hätte zu Schulden kommen lassen. Ich bin jederzeit bereit, zu beweisen, was ich gesagt habe, und diese Auerbietung des Beweises genügt, den unverdienten Vorwurf der Verdächtigung zurückzuweisen, mit dem man so